

Anforderungskatalog für das Errichten von Anlegestellen für Hafen-, Binnen- und Fahrgastschiffe und Handlungshilfe zur Überprüfung bestehender Anlagen

1. **Festmachereinrichtungen müssen beidseitig von Aufstiegsvorrichtungen vorhanden sein, damit deren Benutzung nicht durch Trossen behindert wird.**
(§ 41 Abs. 1 u. 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufereinfassungen (EAU) Abschnitt Anordnung von Pollern und prEN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)
2. **Der Abstand zwischen Festmachereinrichtung und Aufstiegsvorrichtung darf maximal 0,85m betragen.**
(§ 41 Abs. 1 u. 2 ArbStättV i.V.m. Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufereinfassungen (EAU) Abschnitt Anordnung von Pollern und prEN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)
3. **Der vertikale Abstand zwischen Festmachereinrichtungen darf maximal 1,5m betragen.**
(§ 41 Abs. 1 u. 2 ArbStättV i.V.m. Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufereinfassungen (EAU) Abschnitt Anordnung von Pollern und prEN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)
4. **Der Abstand zwischen Aufstiegsvorrichtungen darf maximal 30m betragen.**
(§ 41 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufereinfassungen (EAU) Abschnitt Anordnung von Steigeleitern und prEN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)
5. **Bei einem Höhenunterschied zwischen Hafenbetriebsebene und mittlerem Wasserstand größer 4,0m müssen Hafentreppen im maximalen Abstand von 60m vorhanden sein.**
(§ 41 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) Regel Nr. 12 Abs. 4 u. prEN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)
6. **Am oberen Ende der Aufstiegsvorrichtung muss ein ausreichender Sicherheitsbereich von $T \geq 0,5m$; $H \geq 2,0m$ eingehalten werden.**
(§ 41 Abs. 1 u. 2 ArbStättV i.V.m. Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) Regel Nr. 12 Abs. 4 u. prEN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)

7. **Es muss eine ausreichende Beleuchtung, welche blendfrei für die Schifffahrt angebracht ist, vorhanden sein. Die Mindestbeleuchtungsstärke beträgt für**

Stellflächen u. Verkehrszonen an Liegeplätzen	20 lx
Personenverkehr	30 lx
Kaikante u. Festmachereinrichtung	5 lx
Fußwege	5 lx

(§ 41 Abs. 3 ArbStättV i.V.m. Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) Regel Nr. 12 Abs. 5 u. prEN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)
8. **Die Anlegestelle muss mit Rettungsmitteln im Abstand von maximal 100 Meter ausgestattet sein, z.B. Rettungsringe nach EN 14144 mit einer mindestens 30 Meter langen, schwimmfähigen Leine im Halter nach EN 14145 oder Rettungsbälle. Des weiteren müssen Rettungsstange, Plakat mit einer Anleitung zur Rettung und Wiederbelebung Ertrinkender und Hinweistafel für Notrufeinrichtungen vorhanden sein.**

(§ 41 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. prEN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“ u. prEN 14503 „Häfen für die Binnenschifffahrt“)
9. **Die Verkehrsflächen auf schwimmenden Anlegestellen sind dort, wo ein Absturz ins Wasser möglich ist und die nicht zum Anlegen vorgesehen sind, mit festen Geländern auszustatten.**

(§ 51 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. prEN 14504 „Schwimmende Anlegestellen“)
10. **Nicht zu vermeidende Stolperstellen wie Trittkanten, sind mit Kontrastfarben zu kennzeichnen.**

(§§ 41 Abs. 2 u. 51 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. prEN 14504 „Schwimmende Anlegestellen“)
11. **Für die Lagerung von Materialien auf schwimmenden Anlegestellen sind entsprechende Plätze zu kennzeichnen. Zur Sicherung von Gegenständen gegen Umfallen, Abrutschen oder Wegrollen müssen entsprechende Einrichtungen vorhanden sein.**

(§ 51 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. prEN 14504 „Schwimmende Anlegestellen“)
12. **Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Trinkwasserversorgung, elektrische Landanschlüsse und Entsorgung von Schiffsabfall) müssen leicht und sicher erreichbar sein.**

(§ 51 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. prEN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)
13. **Der Landsteg eines Fahrgastschiffes muss an beiden Seiten mit Geländern versehen sein. Die Geländerhöhe muss 1,00 m betragen. Das Laufteil muss beidseitig mit Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe begrenzt sein.**

(§ 51 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. prEN 14206 „Landstege für Fahrgastschiffe“ und ASR 12/1-3 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände“ Abs. 2)
14. **Die lichte Breite des Landstegs eines Fahrgastschiffes soll mindestens 0,9 m betragen.**

(§ 51 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. ASR 17/1,2 „Verkehrswege“ Abs. 2)

	Handlungshilfe zur Überprüfung sicherer Anlegestellen für Hafen- und Binnenschiffe (nach prEN 14329)
--	---

Liegeplatzort:	Datum:	Sachbearbeiter:
Ausführung: ☐ Ponton ☐ Kai ☐ Steg / Pier		
1. Festmacheeinrichtungen:		
1.1 Festmacheeinrichtungen beidseitig von Aufstiegsvorrichtungen vorhanden ?	☐ ja	☐ nein
1.2 Abstand zwischen Festmacheeinrichtung u. Aufstiegsvorrichtung $\leq 0,85\text{m}$?	☐ ja	☐ nein
1.3 Festmacheeinrichtung bei Niedrigwasser gut zu erreichen ?	☐ ja	☐ nein
1.4 Vertikaler Abstand zwischen Festmacheeinrichtungen $\leq 1,5\text{ m}$?	☐ ja	☐ nein
2. Fender:		
2.1 Fender vorhanden ?	☐ ja	☐ nein
2.2 Erlauben die Fender ein sicheres Übersteigen zur Aufstiegsvorrichtung (Abstand zwischen Schiff und Aufstiegsvorrichtung $\leq 0,40\text{ m}$) ?	☐ ja	☐ nein
3. Aufstiegsvorrichtungen (Treppen und Kaileitern):		
3.1 Abstand zwischen Aufstiegsvorrichtungen $\leq 30\text{ m}$?	☐ ja	☐ nein
3.2 Hafentreppen mind. alle 60 m vorhanden ? (bei Differenz zwischen Hafenbetriebsebene u. mittlerem Wasserstand $> 4,0\text{ m}$)	☐ ja	☐ nein
3.3 Aufstiegsvorrichtungen auch bei niedrigstem Wasserstand 1 m weit nach unten geführt ?	☐ ja	☐ nein
3.4 Wird am oberen Ende der Aufstiegsvorrichtung ein ausreichender Sicherheitsbereich ($T \geq 0,5\text{ m}$; $H \geq 2,0\text{ m}$) eingehalten ?	☐ ja	☐ nein
3.5 Sind die Aufstiegsvorrichtungen unbeschädigt ?	☐ ja	☐ nein
4. Beleuchtung:		
4.1 Ist eine ausreichende Beleuchtung vorhanden ? (Stellflächen, Verkehrszonen 20 lx; Kaikanten, Festmacheeinrichtungen u. Fußwege 5 lx)	☐ ja	☐ nein
4.2 Ist die Beleuchtung für die Schifffahrt blendfrei angebracht ?	☐ ja	☐ nein
5. Sicherheitseinrichtungen/Rettungsmittel:		
5.1 Rettungsringe mit Leinen bzw. Rettungsbälle mind. alle 100 m vorhanden ?	☐ ja	☐ nein
5.2 Rettungsstange vorhanden ?	☐ ja	☐ nein
5.3 Plakat „Anleitung zur Rettung u. Wiederbelebung Ertrinkender“ vorhanden ?	☐ ja	☐ nein
5.4 Hinweistafeln für Notrufe vorhanden ?	☐ ja	☐ nein
6. Bemerkungen:		